

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali2
BR 08 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)3
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V).....5

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Viehhändler Verband (SVV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der SVV bezieht sich im Folgenden nur auf diejenigen Aspekte, die für seine Mitglieder bzw. den fleischverarbeitenden Sektor als der Tierproduktion nachgelagerte Stufe von Bedeutung sind bzw. sein könnten, was ausschliesslich die nachfolgend aufgeführten der insgesamt 12 Verordnungen der vorliegenden Vernehmlassung, d.h. insbesondere die Tierzuchtverordnung und die Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank beinhaltet.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVV ist einverstanden, dass die Tierzuchtverordnung einer Totalrevision unterzogen wird.

Zielsetzung

Die generelle Zielsetzung, dass Zuchtprogramme so zu gestalten sind, dass sie einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leisten, wird unterstützt. Die Zuchtprogramme sollen professionell geführt werden, erhobene Daten sollen ausgewertet (Zuchtwertschätzung) und eine Wirkungskontrolle gemacht werden (genetische Trends), die Zuchtorganisationen müssen ihre Zuchtanstrengungen dokumentieren. Die Erhaltung gefährdeter Schweizer Rassen soll weiterhin unterstützt werden. Diese Zielsetzungen sind jedoch nicht mit zu eng gefassten Kriterien einzuschränken. Auch die Aufrechterhaltung der züchterischen Kompetenzen (Erhalten von Know-how), die Tradition und Kultur der Tierzucht in der Schweiz sind einzubeziehen.

Finanzielle Unterstützung durch den Bund

Die neue Tierzuchtverordnung stellt durch die oben erwähnten umfassenden Zielsetzungen und neuen Aufgaben deutlich höhere Anforderungen (z.B. genügt eine Punktierung nicht mehr zur Erfassung von Zuchtmerkmalen, die Organisationen müssen neue Instrumente einführen) an die Zuchtorganisationen, ihre Zuchtprogramme und damit an die Zuchtförderung als Ganzes. Diese Entwicklung verlangt eine Erhöhung der bereitgestellten Fördermittel, damit diese höheren Anforderungen auch finanziert werden können. Ohne zusätzliche Mittel führen die divergierenden Interessen der Zuchtorganisationen der verschiedenen Gattungen und/oder Rassen zu einem Verteilungskampf.

Der SVV begrüsst, dass der Bund weiterhin 80% der anrechenbaren Kosten der Zuchtorganisationen finanzieren kann. Dies, obwohl die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine Begrenzung der Beiträge auf 50% vorgeschlagen hatte. Der Vorschlag der EFK würde jedoch alle inländischen Zuchtprogramme existenziell gefährden und wird deshalb vehement abgelehnt. Der SVV sieht auch in einem zukünftigen Reformschritt der Tierzuchtförderung keine Möglichkeiten der Erhöhung der Eigenmittelanforderungen der Finanzhilfeempfänger, ohne die Zuchtprogramme zu gefährden oder gänzlich in Frage zu stellen. Denn die Nutztierbestände in der Schweiz weisen für praktisch alle Rassen aller Tiergattungen im internationalen Vergleich kleine Populationen auf. Diese Vielfalt ist erwünscht und Teil des erhaltenswerten kulturellen Erbes der Schweiz und der landwirtschaftlichen Tradition. Das finanzielle Engagement des Bundes für die Zuchtförderung ist deshalb zwingend. Alle Zuchtorganisationen und nicht nur die Erhaltungszuchtorganisationen sind auf deutlich höhere Beiträge des Bundes als 50% angewiesen, damit sie ihre Aufgaben gemäss dieser Verordnung erfüllen können.

Der SVV teilt die Aussage auf Seite 44 der Erläuterungen zur Vorlage vollumfänglich. Zitat: *“Ohne öffentliche Unterstützung würden die inländischen Zuchtprogramme durch ausländische verdrängt. Damit wäre es nur noch sehr eingeschränkt möglich, standortangepasste Tiere zu züchten, die den schweizerischen Anforderungen als Grasland mit starkem Fokus auf Weidehaltung entsprechen. Die Einflussmöglichkeiten auf ausländische Zuchtprogramme (Fokus Genetikverkauf, andere Zielmärkte) sind sehr beschränkt. Das Interesse des Bundes an nachhaltigen und standortangepassten Zuchtprogrammen ist aus der Sicht der Ernährungssicherheit gross und rechtfertigt eine erhöhte Finanzhilfe von bis zu 80 Prozent.”*

Es braucht aus Sicht des SVV unbedingt eine eigenständige schweizerische Zucht bei allen Nutztieren. Die Tierzucht ist die Grundlage für die nachhaltige Tierproduktion (Bsp. Raufutterverwertung) und die Produktion von hochwertigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Bsp. Schweinefleischqualität). Die schweizerische Tierzucht muss auf die natürlichen Gegebenheiten (Topografie, Klima, usw.), die Bedürfnisse der Märkte (Produktqualität und Produktionsqualität) und stetig steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an die Tierhaltung (Tierschutz, Tierwohl, Tiergesundheit) ausgerichtet sein. Daraus ergibt sich zwingend die Weiterführung der Unterstützung der Tierzucht durch den Bund mit mehr Mitteln als heute.

Weitere Bemerkungen:

- Die Bestimmung der geltenden Verordnung, wonach Fördermittel, die in einem Bereich der Tierzuchtförderung zwar reserviert waren, aber nicht beansprucht wurden, sind auch in der neuen Verordnung in andere Bereiche mit zusätzlichem Mittelbedarf zu transferieren.
- In der Tierzucht werden die Zuchtprogramme bereits heute in vielen Bereichen konsequent auf die Ziele der Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt ausgerichtet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15	Überprüfen	Die gewählte Aufteilung der Zuchtfördermittel zwischen den einzelnen Gattungen ist, wenn auch bereits bislang so bestehend, von aussen betrachtet bzw. auf der Basis der Vernehmlassungsunterlagen so nicht nachvollziehbar und damit nebulös. Allenfalls wäre ein Schlüssel auf der Basis der jeweiligen Anteile am Produktionswert der tierischen Produktion (Milch, Fleisch, Eier und Wolle) denkbar.
Art. 17	Überprüfen	Mit unserem Blick von aussen erachten wir die Streichung der standardisierten Leistungsprüfungen und deren Ersatz durch die Erfassung einer flexiblen Anzahl von durch die jeweiligen Zuchtorganisationen eigens wählbaren Zuchtmerkmalen in Bezug auf die Vergleichbarkeit von Daten auch über längere Zeiträume und als überaus heikel. Auch erachten wir eine Bewertung der Zuchtprogramme durch das BLW auch unter dem Ziel der Reduktion der behördlichen Bürokratie als schlichtweg unnötig.

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung vorgeschlagene Einführung der BUR-Nummer ab dem Release 2026 zur eindeutigen Identifikation über die gesamte Lebensmittelkette und dadurch bedingt die mittelfristige Ablösung der TVD-Nummer ist aus unserer Sicht in Anbetracht der immer mehr Einzug haltenden Digitalisierung durchaus nachvollziehbar. Sie darf jedoch nicht auf dem Buckel der Anwender erfolgen, sondern muss durch den Bund als Mehrheitsaktionär der Identitas AG bewerkstelligt werden, wie dies den Erläuterungen, Punkt 9.4.3 zufolge bereits so angedacht ist.

Hinweis zur EU-Entwaldungsverordnung: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestation Regulation EUDR) am 1. Jan. 2026 müssen im Rahmen dieser Verordnungsanpassung durch eine Ergänzung die Grundlagen geschaffen werden, damit der Export von Schlachtnebenprodukten von Schweizer Rindern in die EU weiterhin reibungslos und ohne Zusatzkosten funktioniert. Dies erfordert neben der Rückverfolgbarkeit bis zu den Tierhaltern auch eine Georeferenzierung der Parzellen, auf denen die Rinder standen. Die TVD ist als Instrument für die Erfüllung der EUDR-Erfordernisse prädestiniert, indem die bestehende Rückverfolgbarkeit mit entsprechenden Geodaten ergänzt werden. Ebenfalls gilt es die mit den EUDR-Anforderungen verbunden datenschutzrechtlichen Aspekte der TVD zu prüfen. Der SVV fordert deshalb, diese Punkte zusätzlich aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3	-	Die Ergänzung, dass die Identitas AG nebst dem Support für das Login auch einen solchen auf Stufe 1 st level für die unter dem aktuellen Portal laufenden Applikationen nun auch auf Verordnungsstufe zu leisten hat, begrüßen wir aus Sicht der Anwender auch in unserer Mitgliedschaft ausdrücklich.
Art. 11c	Überprüfen	Die Angabe der Koordinaten eines tierhaltenden Betriebes (inkl. Schlachtbetriebe) erachten wir als überaus heikel, auch wenn die Standortadresse bereits angegeben werden muss und dies im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung für Tiere der Rindviehkategorie gefordert wird. Dies deshalb, weil wir auch unter dem Blickwinkel des Datenschutzes befürchten, dass mit derartigen Zusatzangaben zu den jeweiligen Betrieben nicht wohlgesinnten Kreisen zusätzlich Tür und Tor geöffnet wird, um sich mit ihren teils nicht-legalen Aktionen direkt vor Ort in Szene zu setzen.
Art. 13	-	Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist in der heutigen Zeit durchaus angezeigt, auch wenn in der Praxis wohl noch nicht alle Betriebe, insbesondere Kleinbetriebe, noch immer nicht über eine solche verfügen.

4. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013		
Anhang 6 Bst. A, Ziff. 2.6 Bst. b	<p>2.6 Die Fixierung auf einem BTS-konformen Liegebereich ist in folgenden Situationen zulässig:</p> <p>b. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas-AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;</p>	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.
Anhang 6 Bst. B, Ziff. 2.3 Bst. c	<p>2.3 Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslauffläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>c. vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas-AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;</p>	Diese Dokumentationspflicht ist nicht praxistauglich und führt lediglich zu unnötigem administrativen Aufwand.